

6

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 158/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Herbert F. L., O. Le. Straße ,
B.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Frau Else H. geb. M., W. weg , B. S. -Sa.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres.
und

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dehner, Rassow und Dr. Zopfs

am 27. April 1983

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. Juli 1982 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 453.600,- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Auf die Frage, ob der Nachweis eines Er-

- 3 -

werbes im Wege der Zwangsversteigerung in analoger Anwendung des § 652 BGB die Provisionspflicht auslösen kann, kommt es hier nicht an, weil nach den vom Berufungsgericht zu seiner Hilfsbegründung getroffenen Feststellungen der Kläger und Herr H. darüber einig waren, daß nur der Abschluß eines Kaufvertrages provisionspflichtig sein sollte.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Rassow

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)